

# Entwurf zum Statut

des

## baltischen Samenbauverbandes.

### Zweck des Verbandes.

#### § 1.

A. Der Verband will unter seinen Mitgliedern die rationelle Samenzucht aller derjenigen Land- und Forstwirtschaftlichen Pflanzen fördern und stützen, deren Anbau in den baltischen Provinzen sich rentiert, und zugleich sich angelegen sein lassen, dass die Producte einen vorteilhaften Absatz sowohl im In- als auch im Auslande finden.

B. Der Verband will den Landwirten auf Bestellung alle nötigen, sowohl in- als ausländischen Samen-sorten liefern, mit besonderer Rücksicht auf Qualität und Billigkeit derselben, so dass den Landwirten grösst-mögliche Garantie und Sicherheit geboten wird.

### Mittel des Verbandes.

#### § 2.

Die Mittel des Verbandes werden gebildet:

- a) aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder (§ 4);
- b) aus der vom Geschäftsüberschuss gewonnenen Summe.

Aus diesen Mitteln werden zunächst alle Verwaltungsausgaben des Verbandes gedeckt. Der Rest soll zur Vergrösserung und Erweiterung des Geschäfts und zur Bildung eines Reservecapital nach den vom Verwaltungsrat, resp. der Generalversammlung getroffenen Dispositionen verwandt werden.

### § 3.

Die vermögensrechtliche Haftbarkeit des Verbandes beschränkt sich auf alle ihm gehörigen beweglichen und unbeweglichen Eigenthumsobjekte und Kapitalien, wesshalb im Falle des Misslingens der Unternehmungen der Verband nnd bei entstehenden Rechtsansprüchen an denselben, jedes einzelne Mitglied nur mit den von ihm geleisteten Beiträgen haftet, darüber hinaus aber weder persönlicher Verantwortlichkeit noch irgend welchen Nachzahlungen an den Verband unterliegen kann.

## **Bestand des Verbandes, Rechte und Pflichten der Mitglieder.**

### § 4.

Der Verband unterliegt der Aufsicht der örtlichen Polizeigewalt auf allgemeiner Grundlage. Hinsichtlich der Zahlung der Gildensteuer und anderen Abgaben und Gebühren unterwirft sich der Verband allen bestehenden und in Zukunft möglicher Weise zu erlassenden Regeln.

### § 5.

Mitglieder des Verbandes können nur Personen werden, die sich mit Land- oder Forstwirtschaft beschäftigen.

### § 6.

Die Mitglieder zerfallen in 2 Kategorien.

a) In active, stimmberechtigte Mitglieder, welche einmalig 75 Rbl. oder im laufe von drei Jahren einen jährlichen Beitrag von 25 Rbl. zahlen. Sie geniessen das Vorrecht in erster Linie als Lieferanten des Verbandes berücksichtigt zu werden.

Gleichzeitig haben diese Mitglieder den Vorteil dass der Verband auf Wunsch, gratis Instructionen in Sachen der Samenzucht erteilt und das Reinigen und Analysiren der Saat übernimmt.

**Anmerkung.** Die activen Mitglieder müssen in den Ostseeprovinzen ansässig sein.

b) In passive Mitglieder, welche einmalig 30 Rbl. oder im Laufe von drei Jahren einen jährlichen Beitrag von 10 Rubeln zahlen. Sie geniessen als Teilnehmer am gemeinsamen Einkauf des Verbandes alle damit verbundenen Vorteile, ferner participiren sie ebenfalls an dem jährlichen Geschäftsgewinn.

### § 7.

Die Generalversammlung resp. in deren Vertretung der Verwaltungsrat, bestimmt über die Aufnahme neuer Mitglieder und hat das Recht, wenn es nothwendig erscheint die Zahl der activen Mitglieder zu begrenzen.

### § 8.

Bei der Aufnahme neuer activer Mitglieder haben die passiven Mitglieder das Vorrecht. Die Bedingungen bei der Aufnahme neuer Mitglieder, werden durch die Generalversammlung geregelt. Gesuche um Aufnahme unter die Mitglieder des Verbandes sind an den Verwaltungsrat zu richten.

## Organisation und Verwaltung des Verbandes.

### § 9.

Die Angelegenheiten des Verbandes besorgen: a) der Verwaltungsrat, b) die Generalversammlung und c) die Revisionskommission.

#### A. Der Verwaltungsrat.

### § 10.

Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Gliedern und 2 Substituten welche von der Generalversammlung aus der Zahl der activen Mitglieder auf 3 Jahre zu wählen sind, von denen im ersten Jahre ein Glied ausscheidet, in den beiden folgenden Jahren je 2, und zwar in den ersten Jahren des Bestehens des Verbandes nach dem Loos, in der Folge aber nach der Anciennität. Wiederwahl ist gestattet.

### § 11.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und verteilt unter sich die einzelnen Functionen nach Uebereinkunft.

### § 12.

Eine Beschlussfassung geschieht durch Stimmenmehrheit. Die Anwesenheit von 3 Gliedern genügt zur Beschlussfassung. Ueber die Sitzungen des Verwaltungsrathes werden Protocolle geführt, die von allen anwesenden Gliedern unterzeichnet werden müssen.

### § 13.

Zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören:

a) die Aufstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts über die Operationen des Verbandes und die Aufstellung des Budget's für das kommende Jahr, behufs Vorstellung an die Generalversammlung der Mitglieder;

b). Die Anstellung des Geschäftsführers, Instructors und Cassiers und die Abschliessung der Contracte mit denselben, und Regelung der Geschäftsordnung.

c). Die Einberufung der Generalversammlung und die Verwaltung und Führung aller Angelegenheiten des Vereins, ohne Ausnahme, in den von der Generalversammlung festgesetzten Grenzen.

### § 14.

Der Verband führt ein seinen Namen enthaltendes Siegel.

## B. Die Generalversammlung.

### § 15.

Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern, von denen jedoch nur die Activen stimmberechtigt sind.

## § 16.

Die Generalversammlungen zerfallen in ordentliche und ausserordentliche.

## § 17.

Die ordentlichen Generalversammlungen werden vom Verwaltungsrat zum Januar eines jeden Jahres in Jurjew (Dorpat) zusammen berufen, die ausserordentlichen in solchen Fällen, deren Erledigung die Befugnisse des Verwaltungsrates überschreitet und die keinen Aufschub dulden. Auch kann eine ausserordentliche Generalversammlung auf Wunsch der Revisionscommission oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens  $\frac{1}{10}$  aller activen Mitglieder stattfinden.

Anmerkung 1. Auf der Generalversammlung können nur solche Gegenstände verhandelt werden, welche in der Einladung zur Versammlung erwähnt worden sind und zu der statutenmässigen Thätigkeit des Verbandes in unmittelbarer Beziehung stehen.

Anmerkung 2. Zum Präsidenten der Generalversammlung können Personen gewählt werden welche zum Verwaltungsrate oder der Revisionscommission gehören.

## § 18.

Verhandlungsgegenstände der Generalversammlung sind:

a) Die Wahl der Glieder des Verwaltungsrates und der Glieder der Revisionscommission.

b) Die Bestätigung des jährlichen Rechenschaftsberichtes.

c) Die Bestätigung der vom Verwaltungsrat ausgearbeiteten Instructionen, betreffend die Geschäftsführung und den Modus der Rechenschaftsablegung.

d) Die Prüfung und Entscheidung von Fragen, deren Erledigung die Competenz des Verwaltungsrates überschreitet.

e) Die Prüfung von Fragen welche von einzelnen Mitgliedern des Verbandes, vom Verwaltungsrat, der Revisionscommission, dem Gouverneuren und dem Ministerium der Landwirtschaft eingebracht sind.

f) Die Prüfung von Fragen, betreffend die Abänderung von Statuten oder Auflösung des Verbandes.

Anmerkung. Der von der Generalversammlung approbierte jährliche Rechenschaftsbericht über die Operationen des Verbandes wird in 2 Exemplaren in russischer Sprache dem Gouverneuren zur Kenntnissnahme und zur Uebermittlung an das Oeconomie-Departement des Ministeriums der Landwirthschaft vorgestellt. Denselben Departement werden auch sieben Exemplare dieser Statuten nach Ihrer Drucklegung in russischer Sprache vorstellig gemacht.

### § 19.

Gültig ist ein Beschluss der Generalversammlungen, falls  $\frac{1}{3}$  der activen Mitglieder anwesend ist; nur in Fragen betreffend Abänderung der geltenden Statuten oder Auflösung des Verbandes, ist die Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  aller activen Mitglieder erforderlich.

Anmerkung. Ein Mitglied kann seine Stimme einem anderen Mitgliede des Verbandes auf Grund einer Vollmacht übertragen, doch kann kein Mitglied mehr als drei Stimmen abgeben, eine für sich und 2 in Vollmacht.

### § 20.

Wenn eine Generalversammlung in Folge Nichterscheins der im § 16 festgesetzten Zahl von Mitgliedern oder deren Bevollmächtigten nicht zu Stande gekommen ist, so findet eine neue Generalversammlung nach Bestimmung des Verwaltungsrates binnen 7 Tage statt, die als beschlussfähig gilt, unabhängig von der Zahl der Anwesenden.

Anmerkung. Fragen betreffend Abänderung der

Statuten oder Auflösung des Verbandes können auf einer solchen Versammlung nicht abgemacht werden, falls nicht  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sein sollten.

### § 21.

Auf den Generalversammlungen wird über die Verhandlungsgegenstände nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Theilnehmer an der Versammlung entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Meinung des Präsidenten.

### § 22.

Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden protocollirt und das Protocoll muss von dem Präsidenten und wenigstens zweien an der Versammlung teilnehmenden Mitgliedern des Vereins unterzeichnet werden.

### § 23.

Die bei der Generalversammlung eingebrachten Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Statuten des Vereins können erst auf der nächsten, nach Ablauf eines Jahres stattfindenden Generalversammlung verhandelt werden und unterliegen, nach Approbation durch dieselbe, der Vorstellung an die Regierung behufs Bestätigung in der festgesetzten Ordnung.

### § 24.

Differenzen zwischen den Mitgliedern des Verbandes und dem Verwaltungsrat werden von der Generalversammlung entgeltig entschieden.

### § 25.

Die jährliche Generalversammlung wählt in jedem Jahre aus der Zahl der Verbandsmitglieder, welche keine Aemter in der Verwaltung der Vereinsangelegenheiten bekleiden, die Revisionskommission im Bestande von 3 Gliedern behufs Revision der Kasse und der Einnahme- und Ausgabebücher, worüber ein Bericht an die Generalversammlung erstattet werden muss.

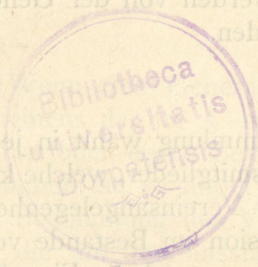
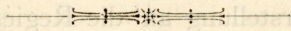
## § 26.

Das Abrechnungsjahr (Geschäftsjahr) des Verbandes wird vom 1 Juli bis zum 1. Juli gerechnet.

**Auflösung des Verbandes.**

## § 27.

Sollte aus irgend welchen Gründen die Auflösung des Verbandes auf einer Generalversammlung von  $\frac{2}{3}$  der Gesamtzahl der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen worden sein, so wird die, nach Abzug aller Unkosten, eventuell übrig gebliebene Summe bis 50 % unter die activen Mitglieder zu gleichen Theilen vertheilt, der übrig bleibende Rest bis wenigstens 50 % ist der Kais. Livl. Oek. u. Gem. Societät zur Verfügung zu stellen, zu Zwecken, die den Bestrebungen des Samenbauverbandes entsprechen.



Дозволено цензурою. Юрьевъ, 24 сентября 1899 года.

Типографія К. Матисена, Юрьевъ.